

# Rechtliche Einschätzung: Sanktionsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen des digitalen Lehrbetriebs

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

04. September 2020

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Malin Fischer

## A. Fragestellung

Können Störungen bzw. Beeinträchtigungen von digitalen Lehrveranstaltungen durch Studierende, z.B. in Form von verbalen Attacken oder Beleidigungen des/der Dozenten/Dozentin, sanktioniert werden, bspw. durch Ausschluss aus der Vorlesung oder sogar durch Exmatrikulation?

## Inhalt

A. Fragestellung .....	1
B. Hintergrund .....	1
C. Zusammenfassung.....	2
D. Mögliche Sanktionsmaßnahmen.....	2
1. Ausschluss von der Veranstaltung.....	2
a) Virtuelles Hausrecht .....	3
b) Nutzungsbedingungen für Videokonferenzdienste .....	4
c) Codes of Conduct/Verhaltensregeln in der digitalen Lehre.....	4
d) Ordnungsmaßnahme, § 51a Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HG NRW.....	5
2. Weitere Ordnungsmaßnahmen, § 51a Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 2 HG NRW.....	6
3. Exmatrikulation .....	6

## B. Hintergrund

Infolge der Corona-Pandemie mussten sich die Hochschulen im Sommersemester dieses Jahres auf eine weitestgehend digitale Form der Lehre umstellen. Auch Lehrveranstaltungen finden seitdem größtenteils digital, in Form von Videokonferenzen, statt.

Mit der Abhaltung von digitalen Lehrveranstaltungen geht die Frage einher, wie auf Störungen oder Beeinträchtigungen durch Studierende, die andere Nutzer beispielsweise verbal attackieren oder gar beleidigen, rechtlich reagiert werden kann. Denn insbesondere die vermeintliche Anonymität in der „virtuellen Welt“ wie auch die Vorstellung, Fehlverhalten im Internet sei, anders als in der analogen

Welt, rechtlich nicht oder nur schwer sanktionierbar, werden immer wieder zum Anlass genommen, ein solches Fehlverhalten bei digitalen (Lehr-)Veranstaltungen an den Tag zu legen.

Um aber einen funktionierenden Lehrbetrieb auch in digitaler Form zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten, bedarf es wirksamer Maßnahmen zur Sanktion derartiger Beeinträchtigungen. Welche Sanktionsmaßnahmen dabei aus rechtlicher Sicht in Betracht kommen, soll im Folgenden geklärt werden.

## C. Zusammenfassung

Als mögliche Sanktionsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen von virtuellen Lehrveranstaltungen kommen insbesondere ein – vorübergehender oder dauerhafter – Ausschluss des/der jeweiligen Studierenden von der Veranstaltung und die Exmatrikulation in Betracht.

Der Ausschluss eines/einer Studierenden von einer virtuellen Lehrveranstaltung kann auf das virtuelle Hausrecht der Hochschule bzw. des/der jeweiligen Dozenten/Dozentin gestützt werden. Hat die Hochschule Nutzungsbedingungen oder Verhaltensregeln für digitale Lehrveranstaltungen formuliert, stellen diese regelmäßig eine Konkretisierung der Ausübung dieses Hausrechts dar. Erfolgt daher ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen bzw. Verhaltenskodizes, kann ein Ausschluss des/der entsprechenden Studierenden auf das Hausrecht (i.V.m. den bzw. konkretisiert durch die Nutzungsbedingungen oder Verhaltensregeln) gestützt werden. Dabei gilt es jedoch stets zu berücksichtigen, dass die auf das Hausrecht gestützte Maßnahme einen Eingriff in die Bildungsfreiheit des/der Studierenden darstellt und daher verhältnismäßig sein muss.

Ein Ausschluss von der virtuellen Lehrveranstaltung bis zu einem Semester kann außerdem auf § 51a Abs. 2 S. 2 Nr. 4 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) gestützt werden. Dafür erforderlich ist ein Ordnungsverstoß gem. § 51a Abs. 1 HG NRW.

Als weitere Ordnungsmaßnahmen bei Störungen einer digitalen Lehrveranstaltung kommen der Ausspruch einer Rüge gem. § 51 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HG NRW sowie die Androhung der Exmatrikulation gem. § 51 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 HG NRW in Betracht.

Eine Exmatrikulation kommt als ultima ratio in Betracht und kann auf § 51 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 HG NRW gestützt werden, sofern wiederum ein Ordnungsverstoß gem. Abs. 1 vorliegt. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist jedoch regelmäßig erforderlich, dass zuvor schon andere Ordnungsmaßnahmen verhängt wurden.

## D. Mögliche Sanktionsmaßnahmen

### 1. Ausschluss von der Veranstaltung

Zunächst kommt ein – vorübergehender oder dauerhafter – Ausschluss der Nutzer, die digitale Lehrveranstaltungen beeinträchtigen, von der jeweiligen Veranstaltung in Betracht. Zu klären ist, auf welche Rechtsgrundlage(n) sich ein solcher Ausschluss stützen lässt.

## a) Virtuelles Hausrecht

Der Ausschluss eines/einer Studierenden von einer virtuellen Vorlesung könnte womöglich auf das der Hochschule bzw. dem/der einzelnen Dozenten/Dozentin zustehende öffentlich-rechtliche Hausrecht gestützt werden.

Das Hochschulgesetz (HG) NRW setzt das Hausrecht für Hochschulen in § 18 Abs. 1 S. 3 als bestehend voraus und überträgt dem/der RektorIn dessen Ausübung, wobei er/sie die Ausübung nach S. 4 auch auf andere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule – und damit auch auf die Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung – übertragen kann. Neben diesem gesetzlich geregelten Hausrecht wird auch ein Hausrecht des/der jeweiligen Dozenten/Dozentin für die einzelne Lehrveranstaltung aufgrund gewohnheitsrechtlicher Geltung oder resultierend aus der in Art. 5 Abs. 3 GG verankerten Lehrfreiheit angenommen.<sup>1</sup> Das Hausrecht ermöglicht den Erlass von Maßnahmen wie der vorläufigen Verweisung eines Störers aus dem Hörsaal, als ultima ratio aber auch die Erteilung eines Hausverbotes.<sup>2</sup> Diese Maßnahmen sollen der Gewährleistung der Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung dienen und insbesondere Störungen des Lehrbetriebs verhindern.<sup>3</sup> Grundsätzlich gilt das Hausrecht in allen Räumlichkeiten der Hochschule, also z.B. in Hörsälen und Seminarräumen.<sup>4</sup>

Fraglich ist allerdings, ob sich das Hausrecht der Hochschule auch auf virtuelle Lehrveranstaltungen, welche über Videokonferenzdienste abgehalten werden, übertragen lässt.<sup>5</sup> Die Rechtsprechung geht grundsätzlich übereinstimmend vom Bestehen eines virtuellen, öffentlich-rechtlichen Hausrechts aus. So bejahte das *VG Düsseldorf* im Zusammenhang mit einer vom AStA betriebenen Facebookseite ein virtuelles Hausrecht, welches als „notwendiger Annex aus der Sachkompetenz [des AStA] zur Erfüllung der [ihm] übertragenen Verwaltungsaufgaben folgt“.<sup>6</sup> Das *Bundessozialgericht (BSG)* nahm ebenfalls ein virtuelles Hausrecht bei einer von der Arbeitsagentur betriebenen Internetseite an.<sup>7</sup> Auch das *VG München* bestätigte das virtuelle Hausrecht als Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines Nutzers von der Kommentarfunktion auf einer Internet-Plattform, welche von einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt betrieben wird.<sup>8</sup>

Mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des Hausrechts von Hochschulen, der Sicherstellung der Lehr- und Forschungsaufgabe und v.a. den Schutz vor Störungen des Lehrbetriebs, ist es nur konsequent, bei virtuellen Lehrveranstaltungen ebenfalls von der Geltung eines virtuellen Hausrechts auszugehen.

Daher kann auch der Ausschluss eines/einer Studierenden, welche/r eine virtuelle Lehrveranstaltung stört, auf das virtuelle Hausrecht der Hochschule als Rechtsgrundlage gestützt werden.

Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Ausübung des Hausrechts in Form des Ausschlusses von einer (digitalen) Lehrveranstaltung stets einen Eingriff in die dem/der Studierenden zukommenden

---

<sup>1</sup> Möller/BeckOK Hochschulrecht NRW, HG NRW § 18 Rn. 8.

<sup>2</sup> Becker/Epping, Niedersächsisches Hochschulgesetz § 37 Rn. 90.

<sup>3</sup> VGH Mannheim, NVwZ-RR 2016, 384, 386.

<sup>4</sup> Becker/Epping, Niedersächsisches Hochschulgesetz § 37 Rn. 89.

<sup>5</sup> So z.B. Philipps-Universität Marburg, Antidiskriminierung und Persönlichkeitsrechte, S. 2, abrufbar unter [https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/verwaltung/stabsstellen/adis/diskriminierungsschutz-und-digitale-lehre\\_0720.pdf](https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/verwaltung/stabsstellen/adis/diskriminierungsschutz-und-digitale-lehre_0720.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.09.20).

<sup>6</sup> VG Düsseldorf, BeckRS 2018, 14305 Rn. 22.

<sup>7</sup> BSG, MMR 2013, 675, 676.

<sup>8</sup> VG München, MMR 2018, 418.

Ausbildungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellt. Daher muss die auf das Hausrecht gestützte Maßnahme insbesondere verhältnismäßig sein.

#### b) Nutzungsbedingungen für Videokonferenzdienste

Einige Hochschulen haben inzwischen Nutzungsbedingungen für die von ihnen eingesetzten Videokonferenzdienste formuliert.<sup>9</sup> In den Bedingungen werden u.a. bestimmte Verhaltensweisen, beispielsweise Delikte gegen die persönliche Ehre wie insb. Beleidigungen, untersagt.

Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen sehen die Regelungen vor, dass die jeweilig zuständige Stelle (i.d.R. das Hochschulrechenzentrum) den/die entsprechende/n NutzerIn zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausschließen kann (vgl. z.B. Buchst. o) S. 2 der Nutzungsbedingungen der FU Berlin). Zum Teil soll einem Ausschluss von Nutzern aber eine Aufforderung, das beanstandete Verhalten zu unterlassen, sowie eine schriftliche oder mündliche Anhörung des Nutzers vorausgehen (vgl. z.B. Buchst. o) S. 2 der Nutzungsbedingungen der FU Berlin).

Allerdings stellt sich die Frage, ob den Nutzungsbedingungen überhaupt Normcharakter zukommt und sie daher als eigenständige Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines Nutzers von einer digitalen Lehrveranstaltung dienen können. Die Rechtsprechung hat diese Frage bisher offen gelassen und ist stattdessen davon ausgegangen, dass der Erlass von verbindlichen „Netiquetten“ oder eben Nutzungsbedingungen eine Konkretisierung der Ausübung des virtuellen Hausrechts darstellt.<sup>10</sup>

Dem folgend kann ein Ausschluss, sofern er in den Nutzungsbedingungen vorgesehen ist, jedenfalls auf das Hausrecht i.V.m. mit den bzw. konkretisiert durch die Nutzungsbedingungen gestützt werden.<sup>11</sup>

#### c) Codes of Conduct/Verhaltensregeln in der digitalen Lehre

Neben den Nutzungsbedingungen haben verschiedene Hochschulen bzw. deren einzelne Fakultäten auch Codes of Conduct bzw. Verhaltensregeln für digitale Lehrveranstaltungen erstellt.<sup>12</sup> Die Verhaltensregeln fordern regelmäßig einen respektvollen und höflichen Umgang der Teilnehmer einer Videokonferenz miteinander sowie sachliche Diskussionsbeiträge und untersagen störendes oder diskriminierendes Verhalten. Die Kodizes sehen zum Teil ebenfalls die Möglichkeit vor, Nutzer, die sich nicht an die vorgegebenen Regeln halten, von der Lehrveranstaltung auszuschließen.<sup>13</sup>

Auch hier stellt sich wiederum die Frage, ob diese Verhaltenskodizes überhaupt rechtlich verbindlich sind und eine taugliche Rechtsgrundlage für den Ausschluss eines/einer Studierenden von einer

---

<sup>9</sup> Bspw. FU Berlin, abrufbar unter <https://www.zedat.fu-berlin.de/pub/ZEDAT/Telefonie/Konferenzen/Nutzungsbedingungen-Webex.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.09.20); Hochschule Mannheim, abrufbar unter [https://www.cit.hs-mannheim.de/fileadmin/user\\_upload/einrichtungen/cit/Service/Webex/Nutzungsbedingungen\\_WebEX\\_1.0.pdf](https://www.cit.hs-mannheim.de/fileadmin/user_upload/einrichtungen/cit/Service/Webex/Nutzungsbedingungen_WebEX_1.0.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.09.20).

<sup>10</sup> BSG, MMR 2013, 675, 676; VG Leipzig, BeckRS 2019, 31805, Rn. 49.

<sup>11</sup> BSG, a.a.O.

<sup>12</sup> Bspw. FU Berlin, abrufbar unter <https://www.fu-berlin.de/universitaet/profil/studium/lehre/code-of-conduct> (zuletzt abgerufen am 04.09.20); Philipps-Universität Marburg, abrufbar unter [https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/verwaltung/stabsstellen/adis/diskriminierungsschutz-und-digitale-lehre\\_0720.pdf](https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/verwaltung/stabsstellen/adis/diskriminierungsschutz-und-digitale-lehre_0720.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.09.20); Universität Düsseldorf, abrufbar unter [https://www.uni-due.de/imperia/md/images/abz/hinweise\\_vidokonferenzen\\_neu.pdf](https://www.uni-due.de/imperia/md/images/abz/hinweise_vidokonferenzen_neu.pdf) (zuletzt abgerufen am 04.09.20).

<sup>13</sup> So z.B. der Code of Conduct der FU Berlin.

digitalen Lehrveranstaltung darstellen können. Häufig sind Codes of Conducts keine rechtlich verbindlichen Regelwerke, an die ihre Adressaten gebunden sind. Vielmehr sollen die Kodizes als eine Art Selbstverpflichtung zur Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen fungieren.<sup>14</sup> Allerdings kann auch der Erlass von Verhaltenskodizes, die vergleichbar mit den auf den Websites oder Social-Media-Kanälen z.B. von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geltenden „Netiquetten“ sein dürften, als Ausübung des Hausrechts eingeordnet werden. Sofern daher ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln erfolgt, kann ein Ausschluss des/der Studierenden wiederum auf das Hausrecht, konkretisiert durch die Verhaltensregeln, gestützt werden.

#### d) Ordnungsmaßnahme, § 51a Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HG NRW

Ein – längerfristiger – Ausschluss des/der jeweiligen Studierenden kann auch auf § 51a Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HG NRW gestützt werden. Danach kann Studierenden, die einen Ordnungsverstoß nach § 51a Abs. 1 HG NRW begangen haben, der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester erteilt werden. Der Ausschluss von einer Lehrveranstaltung gem. § 51a Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HG NRW kommt dann in Betracht, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Ordnungsverstoß und der jeweiligen Lehrveranstaltung besteht.<sup>15</sup> Dabei dürfte unerheblich sein, ob die Lehrveranstaltung digital oder analog stattfindet. In beiden Formen sind Lehrveranstaltungen der Beeinträchtigung (auch) durch Studierende und damit der Gefahr ausgesetzt, dass sie nicht mehr (störungsfrei) durchgeführt werden. Daher umfasst der Schutzzweck der Ordnungsmaßnahmen nach § 51a Abs. 2 HG NRW, die Funktionsfähigkeit der Hochschule für die Zukunft aufrecht zu erhalten,<sup>16</sup> Lehrveranstaltungen sowohl in digitaler als auch in analoger Form.

Erforderlich für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist ein Ordnungsverstoß. § 51a Abs. 1 HG NRW enthält eine abschließende Aufzählung von Ordnungsverstößen, bei denen eine entsprechende Ordnungsmaßnahme verhängt werden kann.

Gemäß § 51a Abs. 1 Nr. 1 lit. a HG NRW begeht ein/e Studierende beispielsweise einen Ordnungsverstoß, wenn er/sie wiederholt oder schwerwiegend gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts verstößt und dadurch die Durchführung einer Hochschulveranstaltung beeinträchtigt. Hat ein/e Studierende/r z.B. zum wiederholten Male eine digitale Lehrveranstaltung beeinträchtigt und diese trotz rechtmäßiger Aufforderung durch den/die Dozenten/Dozentin nicht verlassen, so kann dies die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme in Form des Ausschlusses von der Lehrveranstaltung für das gesamte Semester rechtfertigen. Erforderlich hierfür ist allerdings, dass die Beeinträchtigung durch den/die Studierende/n erheblich ist, also einen ernstlichen Eingriff in den Funktionsablauf darstellt. Nicht ausreichend sind beispielsweise nur kurze Störungen des Funktionsablaufs.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. Dreyer/Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG Anhang zu § 3 Abs. 3 Nr. 3 Rn. 6,7.

<sup>15</sup> Achelpöhler/BeckOK Hochschulrecht NRW, HG NRW § 51a Rn. 51.

<sup>16</sup> Achelpöhler, a.a.O. Rn. 47.

<sup>17</sup> Achelpöhler, a.a.O. Rn. 25.

Auch bei Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip.<sup>18</sup> Dies ist insbesondere bei dem Ausschluss eines/einer Studierenden von einer Pflichtveranstaltung zu berücksichtigen, welcher eine deutlich einschneidendere Maßnahme darstellt als der Ausschluss von einer Lehrveranstaltung, die nicht zum Pflichtbereich gehört.<sup>19</sup>

## 2. Weitere Ordnungsmaßnahmen, § 51a Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 2 HG NRW

Als weitere Ordnungsmaßnahmen kommen im Falle eines Ordnungsverstoßes nach § 51a Abs. 1 HG NRW der Ausspruch einer Rüge (§ 51a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HG NRW) und die Androhung der Exmatrikulation (§ 51 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 HG NRW) in Betracht. Die Rüge kann gem. § 51a Abs. 2 S. 3 2. Hs. HG NRW auch neben dem Ausschluss von einer Lehrveranstaltung ausgesprochen werden, die Androhung der Exmatrikulation gem. § 51a Abs. 2 S. 3 1. Hs. HG NRW wiederum nur in Verbindung mit dem Ausspruch einer Rüge oder dem Ausschluss von einer Lehrveranstaltung.

## 3. Exmatrikulation

Zuletzt ist zu klären, ob auch die Exmatrikulation eines/einer Studierenden, welche/r eine digitale Lehrveranstaltung beeinträchtigt, möglich ist. Dafür bedarf es wiederum einer Rechtsgrundlage.

Das der Hochschule zustehende Hausrecht ermöglicht eine Exmatrikulation nicht.<sup>20</sup> Allerdings kann die Exmatrikulation auf § 51a Abs. 2 Nr. 5 HG NRW gestützt werden. Dies setzt wiederum einen Ordnungsverstoß gem. § 51 Abs. 1 HG NRW voraus. Es ist jedoch zu beachten, dass die Exmatrikulation gem. § 51 Abs. 2 S. 4 HG NRW nicht für Ordnungsverstöße nach § 51a Abs. 1 Nr. 4 HG NRW erteilt werden kann, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 vor.

Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass die Exmatrikulation ultima ratio ist. Deshalb bedarf es regelmäßig zunächst der Verhängung einer anderen Ordnungsmaßnahme, v.a. der Androhung der Exmatrikulation, bevor diese tatsächlich erfolgt.<sup>21</sup> Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Eine Exmatrikulation dürfte daher nur in Fällen von sehr schwerwiegenden, trotz Verhängung anderer Ordnungsmaßnahmen anhaltenden Beeinträchtigungen verhältnismäßig sein.

---

<sup>18</sup> Achelpöhler, a.a.O. Rn. 46.

<sup>19</sup> Achelpöhler, a.a.O. Rn. 51.

<sup>20</sup> Möller/BeckOK Hochschulrecht NRW, HG NRW § 18 Rn. 8.

<sup>21</sup> Achelpöhler, a.a.O. Rn. 52.